

**66. Sind die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. auch gegenüber einem auf § 78 dieses Gesetzes gestützten Aufwertungsbegehren anwendbar?**

V. Zivilsenat. Beschl. v. 28. September 1929 i. S. B. (Antragst.)  
w. R. (Antragsg.). VB 9/29.

- I. Aufwertungsstelle Königsberg i. Pr.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den  
Gründen:

Für den Antragsteller ist auf einem Grundstück in R. seit dem Jahre 1895 eine Darlehenshypothek von 30000 M. eingetragen. Der Antragsgegner war seit dem 9. Dezember 1920 Eigentümer des Grundstücks. Er verkaufte es durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1924 an die Eheleute H. und ließ es ihnen am 2. Mai 1927 auf; sie wurden am 15. September 1927 als Eigentümer eingetragen.

Der Antragsgegner zahlte am 1. März 1924 die Hypothek mit 3500 GM. zurück. Am 29. Dezember 1925 meldete der Antragsteller sie gemäß §§ 78, 16 AufwG. zur weiteren Aufwertung bei der Aufwertungsstelle an. Der Antragsgegner widersprach der Anmeldung mit der Begründung, er könne infolge der wirtschaftlichen

Sage, in die er durch den Verkauf des Grundstücks geraten sei, keine weitere Aufwertung tragen. In der Verhandlung vor der Aufwertungsstelle am 12. Juli 1927 beantragte der Antragsteller, die persönliche Forderung auf 25% aufzuwerten; der Antragsgegner beantragte, die Aufwertung der persönlichen Forderung auf 15% festzusetzen. Beide Teile waren damit einverstanden, daß die Zahlung vom 1. März 1924 mit 4250 G.M. angerechnet werde. Die Aufwertungsstelle sprach dem Antragsteller die von ihm begehrte Zusatzaufwertung von noch 3250 G.M. zu; das Landgericht wies die Beschwerde des Antragsgegners zurück. Beide Instanzen versagten ihm den Schuß des § 8 AufwG. Er legte sofortige weitere Beschwerde ein. Das Kammergericht hat die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zwar will es der Anwendung, die der § 8 AufwG. in den Vorinstanzen gefunden hat, nicht entgegen treten, möchte aber den angefochtenen Beschluß deshalb aufheben, weil er eine Prüfung des Abwertungsverlangens des Antragsgegners unter dem Gesichtspunkt der Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. vermissen lasse. An dieser — in der Linie seines früheren Beschlusses vom 29. September 1927 (AufwRspr. 1927 S. 734) liegenden — Entscheidung sieht es sich indessen gehindert durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27. März 1928 (AufwRspr. 1928 S. 366) und hat daher gemäß § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG., § 28 Abs. 2, 3 RFGG. die Sache dem Reichsgericht unterbreitet. Das Reichsgericht ist aus folgenden Gründen dem Kammergericht nicht beigetreten, sondern zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde gelangt:

Es liegt ein Fall vor, in dem die Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht durch § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. in Verbindung mit § 28 Abs. 2 RFGG. geboten ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat als Gericht der sofortigen weiteren Beschwerde nach § 74 Abs. 1 Satz 3 AufwG. in dem erwähnten Beschluß vom 27. März 1928 den Grundsatz aufgestellt, daß die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. gegenüber einem Aufwertungsbegehren nach § 78 AufwG. nicht Platz greifen. Diesem Grundsatz will das Kammergericht als Gericht der sofortigen weiteren Beschwerde im vorliegenden Falle ebenso entgegen treten, wie in seiner früheren Entscheidung vom 29. September 1927, die schon dem Bayerischen Obersten Landesgericht Anlaß zur Vorlegung an das

Reichsgericht hätte geben sollen. Es durfte daher nicht selbst entscheiden, sondern mußte das Reichsgericht anrufen.

Sachlich ist die weitere Beschwerde nicht begründet.

Die Frage, ob das Landgericht dem Antragsgegner den Schutz des § 8 AufwG. mit Recht versagt hat, kann nach § 74 Abs. 1 Satz 4 AufwG. nicht mehr mit der weiteren Beschwerde zur Nachprüfung gestellt werden. Dagegen läge eine nach § 74 Abs. 1 Satz 3 mit der sofortigen Beschwerde angreifbare Rechtsverletzung vor, wenn das Landgericht die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. zu Unrecht außer acht gelassen hätte. Wäre der angefochtene Beschluß insoweit rechtsirrig, so stände § 74 Abs. 1 Satz 4, der nur die unrichtige Anwendung des § 15, nicht seine völlige Außerachtlassung einer Müge durch weitere Beschwerde entziehen würde, dem eingelegten Rechtsmittel nicht entgegen (vgl. Quassowski 5. Aufl. S. 572).

Die Meinung des Kammergerichts, daß die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 auch gegenüber einem Aufwertungsbegehren des Gläubigers im Falle des § 78 AufwG. anwendbar seien, verdient indessen keine Zustimmung. Sie hat, soweit ersichtlich, nur bei Radler (3. Aufl. S. 189) Unterstützung gefunden. Das übrige Schrifttum lehnt sie in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht ab (Emmerich S. 395; v. Karger S. 172; Lehmann-Bösebeck S. 370; Michaelis 2. Aufl. S. 232; Mügel 5. Aufl. S. 1016ffg. — anders frühere Auflage —; Neukirch S. 559; Quassowski 5. Aufl. S. 588; Rademacher-Philipp S. 42; Schlegelberger-Harmering 5. Aufl. S. 509; Wagemann 3. Aufl. S. 133). Für diese ablehnende Ansicht spricht, wie die herrschende Meinung insbesondere durch ihre mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vertrauten Vertreter hervorhebt, nicht nur die Fassung des § 78, der im Satz 4 den § 15 unerwähnt läßt, sondern vor allem auch der Grundgedanke des § 78. Durch diese Vorschrift sollte sichergestellt werden, daß ein Gläubiger, der nach dem Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 im Vertrauen auf die dort getroffene Regelung eine Leistung des Schuldners angenommen hat, nicht schlechter dasteht als ein Gläubiger, der in der Hoffnung auf eine günstigere Regelung in der künftigen Gesetzgebung die Annahme der Leistung bis zum Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes hinausgezögert hat. Da nun nach dem Aufwertungsgesetz ein Gläubiger,

der mit der Annahme der Leistung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gewartet hat, nur einem Herabsetzungsantrag des Schuldners aus § 8, nicht der Anwendung der Härtevorschriften des § 15 Satz 2 ausgesetzt ist, würde die Heranziehung des § 15 Satz 2 gegenüber dem Aufwertungsbegehren aus § 78 für diesen Fall auf eine Benachteiligung des Gläubigers hinauslaufen, die mit dem Grundgedanken des § 78 nicht vereinbar wäre. Nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes braucht nur derjenige Gläubiger sich die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 entgegenhalten zu lassen, der die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen hat. Eine erweiternde Auslegung zumgunsten des Gläubigers, der erst nach dem 14. Februar 1924 eine Leistung des Schuldners angenommen hat, findet eine hinreichende Stütze weder im § 78 Satz 4, der nur den § 16, nicht den § 15 anzieht, noch im § 70 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. Denn wenn auch ein gewisser Zusammenhang zwischen § 15 und § 16 besteht, so genügt er doch nicht, um entgegen dem Wortlaut und Zweck des § 78 hier neben dem § 16 auch dem § 15 Eingang zu verschaffen. Die Erwägung des Kammergerichts, daß die Lage des Gläubigers und des Schuldners im Falle des § 78 derjenigen im Falle des § 15 nicht unähnlich sei, kann nicht durchgreifen, weil das Aufwertungsgesetz gerade den Unterschied beider Fälle festgelegt hat, indem es den Gläubiger, der nach dem 14. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat (§ 78), nicht einem solchen gleichgestellt hat, der schon vorher etwas empfing (§§ 14, 15), sondern einem solchen, der bis zum Aufwertungsgesetz wartete (§§ 4, 9).

Da hiernach § 15 Satz 2 AufwG. gegenüber dem Antragsteller nicht in Betracht kommt, war die weitere Beschwerde zurückzuweisen.